

## Eingriffs-Ausgleichsplanung

Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 7-2022  
"Hörlitz - An der Hochkippe 1"



Auftraggeber:

**Herr Dmitri Ullrich**  
An der Hochkippe 1

**01968 Schipkau, OT Hörlitz**

Auftragnehmer:

**PNS Planungen in Natur & Siedlung**  
Brandenburg - Sachsen  
Dr. Dietrich Hanspach  
Schlossplatz 1

**01945 Lindenau**

## Inhaltsverzeichnis

Inhalt		Seite
1	Veranlassung	3
2	Planungsgrundlagen	3
3	Lage und räumlicher Umfang des Plangebiets	4
4	Vorhabenbeschreibung	5
5	Erfassung und Beschreibung des derzeitigen Zustands der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes	8
5.1	Schutzgut Boden	8
5.2	Schutzgut Wasser	10
5.3	Schutzgut Landschaft	10
5.4	Schutzgut Klima	11
2.5	Schutzgut Arten und Biotope	12
6	Wirkungen des Vorhabens	16
6.1	Baubedingte Wirkungen	16
6.2	Anlagebedingte Wirkungen	16
6.3	Betriebsbedingte Wirkungen	16
7.	Erfassung und Beschreibung der Konflikte bzw. Beeinträchtigungen durch das geplante Vorhaben auf die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes	17
7.1	Schutzgut Boden	17
7.2	Schutzgut Wasser	17
7.3	Schutzgut Landschaft	17
7.4	Schutzgut Klima	18
4.5	Schutzgut Arten und Biotope	18
8.	Maßnahmen entsprechend § 15 Abs. 1 BNatSchG zur Unterlassung von Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft	20
8.1	Allgemeine Maßnahmen entsprechend § 15 Abs. 1 BNatSchG zur Unterlassung von Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft	20
8.2	Vermeidungs- und Kompensationsmaßnahmen	21
6.	Kompensationsmaßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege entsprechend § 15 Abs.2 BNatSchG zur Beseitigung, Ausgleich oder Ersatz von unvermeidbaren Beeinträchtigungen	20
9.	Eingriffs-Ausgleichs-Bilanz	24
	Literatur	27
	Rechtliche Grundlagen	28
	Fotodokumentation	29
	Karte 1	32

## **Eingriffs-Ausgleichsplanung**

### **Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 7-2022**

#### **"Hörlitz - An der Hochkippe 1"**

### **1. Veranlassung**

Da hinsichtlich des geplanten Vorhabens Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 7-2022 "Hörlitz - An der Hochkippe 1" in 01968 Schipkau, OT Hörlitz von Eingriffen in Natur und Landschaft auszugehen ist, wurde das Büro PNS Natur & Siedlung Dr. Hanspach beauftragt, eine Eingriffs-Ausgleichsplanung bzgl. der Betroffenheit naturschutzrechtlich relevanter Schutzgüter durchzuführen.

Die rechtlichen Grundlagen der Bearbeitung bilden:

- Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 8. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2240).
- Richtlinie 97/62/EG des Rates vom 27. Oktober 1997 zur Anpassung der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-Richtlinie) zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen an den technischen und wissenschaftlichen Fortschritt. - Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 305/42.
- Richtlinie des Rates über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (VSchRL) vom 2. April 1979 (79/409/EWG) (zuletzt geändert durch die Richtlinie 94/24/EG vom 8.6.1994)

### **2. Planungsgrundlagen**

Als Planungsgrundlage wurde verwendet:

IBK – INGENIEURBÜRO KRAUS (2023a): TEIL C – Begründung Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 7-2022

IBK – INGENIEURBÜRO KRAUS (2023b): Übersichtsplan Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 7-2022 "Hörlitz - An der Hochkippe 1" Gemeinde Schipkau

IBK – INGENIEURBÜRO KRAUS (2023c): Entwurf Flächen 2023

PNS NATUR & SIEDLUNG DR. HANSPACH: Artenschutzfachbeitrag Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 7-2022 "Hörlitz - An der Hochkippe 1" Gemeinde Schipkau

### 3 Lage und räumlicher Umfang des Plangebiets

Das Vorhaben erstreckt sich in der Gemeinde Schipkau, im Nordwesten der Gemarkung Hörlitz, Flur 2, Flurstück 510/1, unmittelbar südlich der L 60 (vgl. Abb. 1). Es hat eine Größe von ca. 14.920 m<sup>2</sup> und beinhaltet das Grundstück „An der Hochkippe 1“.

Es wird begrenzt:

- im Norden von Gehölzflächen und der Landesstraße 60
- im Osten von der kommunalen Straße „An der Hochkippe“ sowie
- im Süden und Westen von weiteren forstwirtschaftlichen Flächen

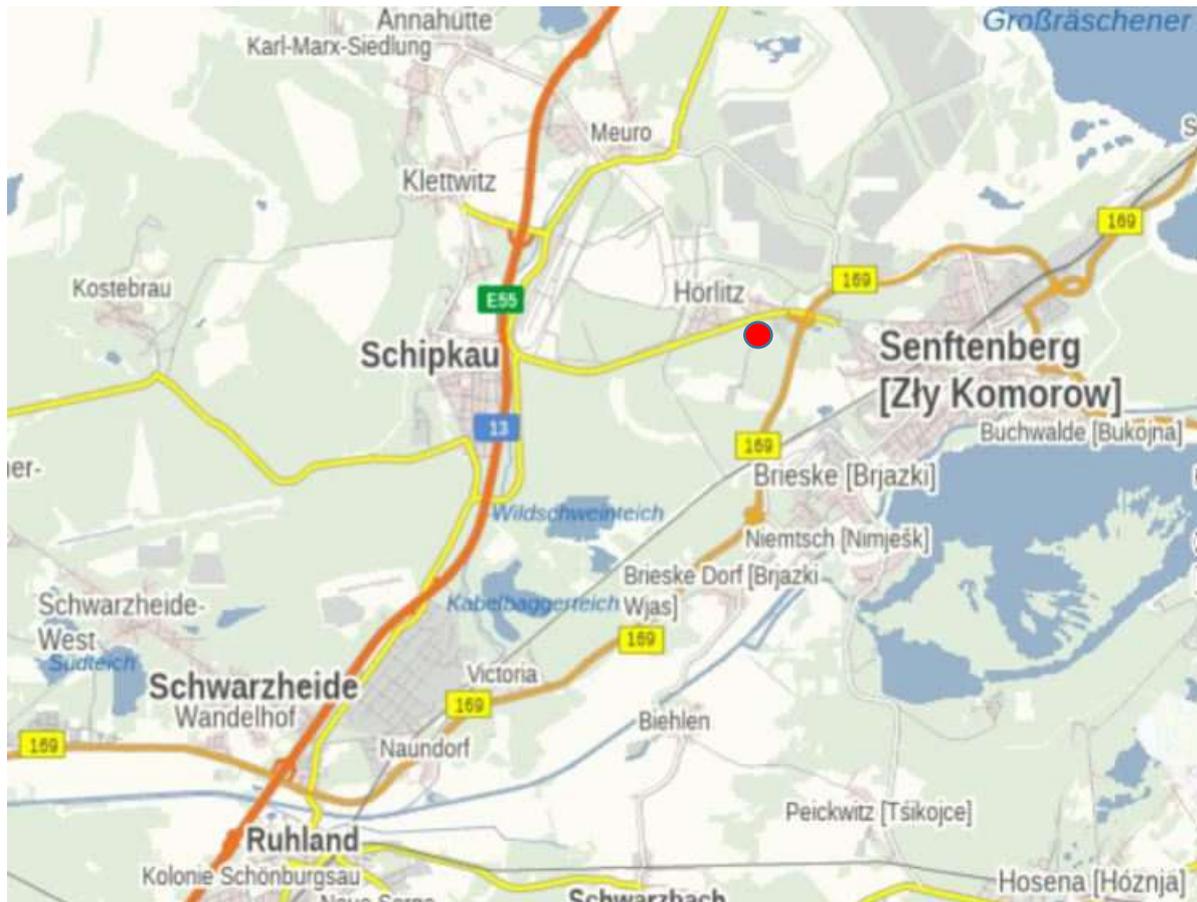


Abb. 1: Ungefähre räumliche Lage der Baufläche



## 4 Vorhabenbeschreibung

Die folgenden Darstellungen sind IBK – INGENIEURBÜRO KRAUS (2023a) entnommen:

„In den vorhandenen Baustrukturen sind zulässig:

- Wohnnutzungen, Betriebe des Beherbergungsgewerbes, sonstige Gewerbebetriebe, Geschäfts- und Büronutzungen.

In den festgesetzten Baufeldern werden Nutzungen festgesetzt, die Erholungszwecken dienen: Zulässig sind Wochenendhäuser, Ferienhäuser und Campingstellplätze.

Das Plangebiet soll vorwiegend der Sicherung der derzeitigen Nutzungen in den vorhandenen Baustrukturen dienen. Daneben werden in den bereits früher genutzten und versiegelten Planbereichen Baufelder festgesetzt, um hier eine geordnete Baustruktur für eine zukünftige Nutzung als Erholungsgebiet zu gewährleisten.

Um das Planungsziel zu erreichen, erfolgen die Festsetzungen zur Art der baulichen Nutzung vorhabenkonkret gemäß dem Vorhaben- und Erschließungsplan. Zudem wird die Art der baulichen Nutzung zusätzlich im Durchführungsvertrag geregelt.

Auf Grund der Vorhabenbezogenheit des B-Planes wird kein Baugebiet nach BauNVO, sondern für jedes Teilvorhaben besondere Nutzungszwecke festgesetzt.

Für die vorhandenen Baustrukturen des VB1 (siehe Abb. 2, 3) wird eine GRZ von 0,5 festgesetzt, wobei diese durch Garagen und Stellplätze mit ihren Zufahrten, für sonstige befestigte Flächen und für Nebenanlagen i. S. d. § 14 BauNVO um bis zu 25% überschritten werden darf. Somit soll ein kleiner Spielraum für Gebäudeerweiterungen zulässig bleiben.

Für die festgesetzten Baufelder werden Baugrenzen und eine GRZ von 0,3 festgesetzt. Zusätzlich wird eine Überschreitungsmöglichkeit der GRZ nach § 19 BauNVO ausgeschlossen. Auf diese Weise wird die Versiegelung der Bereiche minimiert, so dass das Gebiet den Charakter eines Ferienhaus-, Wochenend- bzw. Campinggebietes erhalten kann, in welchem Freibereiche zwischen den Gebäuden großzügig und durchgrünt entstehen können.

Im gesamten Gebiet wird ein Geschoss für die Gebäude zugelassen. Die vorhandenen Gebäude sind ohne Ausnahme eingeschossig. Die eingeschossige Bauweise ist darüber hinaus auch für die Nutzungen der Baufelder charakteristisch. Da die neue Baustruktur städtebaulich nicht prägend sein soll, soll sie sich außerdem nicht über die vorhandene Struktur erheben. Um das zu gewährleisten werden für alle Strukturen die Höhen der Erdgeschosse und die maximalen Traufhöhen in m über DHHN 2016 bzw. gegenseitiger Abhängigkeit festgesetzt.

Die durch Baugrenzen umschlossenen Baufenster weisen zeichnerisch die Lage der für die baulichen Anlagen vorgesehenen überbaubaren Flächen aus. Im Ergebnis aller einzuhaltenden Bedingungen ergibt sich die überbaubare Grundstücksfläche mit der Festlegung der Baugrenze. Die Baugrenzen bilden die maximalen äußeren Grenzen für die Lage der Außenwände der Gebäude bzw. der baulichen Anlagen.

Zulässige Nebenanlagen, wie private Wege, Terrassen, Grundstückzufahrten sowie Stellplätze / Garage, welche auch außerhalb der Baugrenzen zulässig sind, werden festgesetzt. Dabei ist die Anzahl der Stellplätze im Bereich der Wochenendhaus-, Ferienhaus- und Campingplatzfläche auf einen Stellplatz je Haus bzw. Campingstellplatz begrenzt. Damit soll der Flächenbedarf für die Versiegelung reduziert werden und ebenfalls der Charakter eines offenen, durchgrünten Erholungsgebietes erreicht werden.

Stellplätze für die vorhandenen Baustrukturen sind ausschließlich in den festgesetzten Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung – private Stellplatzanlage – zugelassen.“



Abb. 2: Räumliche Lage des Plangebiets und des Baufeldes (blaue Umrahmung) (Auszug aus IBK – INGENIEURBÜRO KRAUS (2023b))



Abb. 3: Räumliche Lage des Plangebiets mit den beiden Baufeldern (blaue Umrahmung), des neu anzulegenden Verkehrsweges (Auszug aus IBK – INGENIEURBÜRO KRAUS 2023c)

## 5. Erfassung und Beschreibung des derzeitigen Zustands der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes

### 5.1 Schutzgut Boden

**Vorbelastungen** der Böden resultieren aus den Wirkfaktoren Versiegelung, Veränderung der bodenphysikalischen Verhältnisse sowie der Einwirkung von Nähr- und Schadstoffen, bedingt durch anthropogene Überprägung.

Das Plangebiet ist bereits teilweise versiegelt. Im Plangebiet befinden sich teils mit Asphalt bzw. Beton versiegelte Erschließungswege, einzelne Gebäude (Wohngebäude, Ställe, Baracken usw.) und Überreste einer ehemaligen Schießanlage. Weite Teile wurden mit Recyclingmaterial überprägt.

Die versiegelten Flächen weisen keinerlei natürliche Bodenverhältnisse auf. Die verbliebenden Restflächen sind teilweise durch Befahren oder anderweitig verdichtet, das Bodengefüge als auch der natürliche Bodenaufbau sind größtenteils stark verändert. Böden mit natürlich gewachsenem Bodenprofil und weitgehend natürlichem Stoffhaushalt sind aufgrund dessen im Plangebiet nur noch stellenweise vorhanden.

Das Plangebiet stellt sich zudem als ehemaliges Altbergbaugebiet dar und befindet sich teilweise auf dem Kippenboden des ehemaligen Tagebau Meurostolln / Hörlitzer Feld.

Die Flächen wurden teilweise als Schießplatz genutzt. Höhere anthropogene Schadstoffeinträge in unversiegelte Böden sind daher nicht auszuschließen.



Abb. 4: Auszug aus der Geologischen Karte 1:25.000 des Landesamtes für Bergbau, Geologie und Rohstoffe

 Räumliche Lage des Vorhabens

qsD,,gf = Ablagerungen durch Schmelzwasser: Sand fein - grobkörnig

qw-qh,,d = Fluss- und Urstromtalablagerungen (Breslau-Magdeburger Urstromtal)

Die Böden sind ursprünglich durch Schmelzwasserablagerungen der Saale-Kaltzeit (Drenthe-Stadium) geprägt; bergbaulich wurden sie umgelagert. Östlich davon handelt es sich um umgelagerte Ablagerungen des Breslau-Magdeburger Urstromtals - vgl. Abb. 4.

Bewertung:

Es handelt sich im Süden des Landes Brandenburg im Bereich der Niederlausitz um weit verbreitete Böden. Sie sind nicht besonders geschützt oder im Gesamtbestand gefährdet. Kriterien für die Bewertung des Bodens sind Naturnähe sowie die Qualität der Regelungs-, Produktions-, Lebensraums-, Nutzungs- und Kulturfunktion mit vorhandenen Beeinträchtigungen.

U. a. aufgrund des anthropogen bedingten höheren Flurabstandes zum Grundwasserleiter und des geringen Wasserrückhaltevermögens wegen kann die Lebensraumfunktion als gering bewertet werden.

Auch die Regelungsfunktion bezüglich des Ausgleichs-, Puffer- und Speichervermögens ist als gering einzustufen, wiewohl auch die Produktionsfunktion (Bodenfruchtbarkeit) aufgrund des mäßig nährstoffreichen Mutterbodens als gering zu beurteilen ist.

Die Pufferfunktion des Bodens ist aufgrund der sandigen Bodenart gering.

Durch die Vornutzung im Rahmen der bergbaulichen Tätigkeit ist der Standort im nordwestlichen Randbereich der ehemaligen Abbaufäche (Lage im Grubenfeld „Elisabethsglück Feld Hörlitz – 1926-1934“) bereits vorbelastet (vgl. Abb. 5).

Die Bodenstrukturen sind hier durch vorangegangene Abgrabungen insbesondere des östlichen Umfeldes beeinträchtigt. Insbesondere Nährstoffmobilisierung durch stattgefundene Entwässerungen, braunkohleindustrieller Fremdstoffeintrag sowie Nitrifizierung durch Vornutzungen (Schießstand) haben die ursprünglichen Bodeneigenschaften nachhaltig verändert.

**Das Schutzgut Boden als wesentlicher Bestandteil der Umwelt ist mithin insgesamt als gering zu bewerten. Besondere Wert- und Funktionselemente sind nicht vorhanden.**



Abb. 5: Räumliche Lage innerhalb der Bergbaufolgelandschaft Elisabethsglück, Feld Hörlitz (aus LMBV Wandlungen und Perspektiven 14 Meuro Süd 2016: 31)

## 5.2 Schutzgut Wasser

Die Planfläche liegt innerhalb einer noch aktuell wirkenden bergbaulich bedingten Grundwasserbeeinflussung und unterliegt dem Grundwasserwiederanstieg.

Der aktuell vorliegende Grundwasserstand im vom Bergbau beeinflussten Haupthangendgrundwasserleiter liegt bei +100,0 m NHN (Hydroisohypsenplan 2021). Prognostisch wird sich der Grundwasserstand im vom Bergbau beeinflussten Haupthangendgrundwasserleiter im Planbereich bei ca. +103,0 m NHN einstellen (Quelle: Hydrogeologisches Großraummodell Erweiterte Restlochkette Modellaktualisierung 2016, Bearbeitungsstand Mai 2018).

Die Grundwasserneubildung ist durch die Interzeptionswirkung dominierender Kiefernforste im Umfeld stark eingeschränkt – allerdings durch Vorwaldstadien der Bergbaufolgelandschaft etwas abgemildert (höhere Anteile von Laubbaumarten). Die Grundwasserneubildungsrate gestaltet sich entsprechend gering. Frühere Quellzüge, insbesondere die noch an Reststrukturen erkennbaren Trotziggraben im östlichen Umfeld, wurden durch Fernwirkungen des Braunkohlenbergbaus entwässert, bis diese schließlich gänzlich versiegten. Bei Exfiltration von Grundwasser ist mit höheren Eisenhydroxid- und Sulfatanteilen nebst Schwermetallbeimengungen (insbes. Mangan) zu rechnen.

Nach Abschluss des Grundwasserwiederanstiegs werden, bezogen auf den Haupthangendgrundwasserleiter, Grundwasserflurabstände von mehr als 2 m erwartet.

Bewertung:

Aufgrund der abgelaufenen anthropogenen Einflüsse (Braunkohlentagebau) sowie fehlender Grundwassermessdaten gestaltet sich eine Bewertung des Schutzgutes Wasser schwierig.

**Das Schutzgut Wasser als wesentlicher Bestandteil der Umwelt ist insgesamt als gering zu bewerten. Besondere Wert- und Funktionselemente sind nicht vorhanden.**

## 5.3 Schutzgut Landschaft

Das Plangebiet liegt im Randbereich einer Bergbaufolgelandschaft (vgl. 2.1).

Die bergbaulich bedingte Nitrifizierung hat jedoch zu einer Enttypisierung der ursprünglichen Landschaft geführt, indem nitrophile, eindringende fremdländische Strauch- und Baumarten das ursprüngliche Landschaftsbild zunehmend verfremden. Durch die vorangegangenen Nutzungen, insbesondere durch die bisherige Bergbautätigkeit als auch Nutzung als Schießstand, wurde bereits eine entsprechende kleinräumige Offenlandschaft geschaffen, die eine gewisse Diversifizierung aber auch Verformung des ehemaligen Landschaftsbildes indiziert.

Das lokale Landschaftsbild vermittelt den Eindruck einer Bergbaufolgelandschaft mit von Nitrifizierungszeigern durchsetzten Vorwaldstadien, wie sie für den Senftenberg-Lauchhammeraner Bergbaufolge-Raum durchaus gebietstypisch sind.

Bewertung:

Das Vorhaben liegt im Randbereich einer durch Altbergbau und Braunkohletagebau geprägten Landschaft. Es gründet sich überwiegend auf eine Fläche, die in der Vergangenheit bereits als Schießanlage genutzt wurde. Eine besondere landschaftliche Eigenart ist im Bereich der Vorhabenfläche nicht gegeben.

Das geplante Vorhaben wird sich auf das Landschaftsbild nur insoweit auswirken, als die bisherige Schießanlage durch das Bauvorhaben in Teilbereichen überprägt wird.

**Das Schutzgut Landschaftsbild und Erholungswert der Landschaft als wesentlicher Bestandteil der Umwelt ist mithin insgesamt als gering zu bewerten. Besondere Wert- und Funktionselemente sind nicht vorhanden.**

## 5.4 Schutzgut Klima

Das örtliche Klima ist bereits kontinental getönt. Die weiträumigen Kiefernforste bzw. Kiefern-Birken-Vorwälder der Bergbaufolgelandschaft haben zwar eine klimatische Ausgleichsfunktion hinsichtlich der Milderung klimatischer Extreme inne. Jedoch durch weiträumige bergbauliche Entwässerungen trat sukzessive eine Kontinentalisierung des Lokalklimas ein.

Mit 33 mm ist der Februar der Monat mit dem geringsten Niederschlag im Jahr. Der meiste Niederschlag fällt hingegen mit durchschnittlich 66 mm im August (vgl. Abb. 6). Klimatischer Einfluss besteht durch

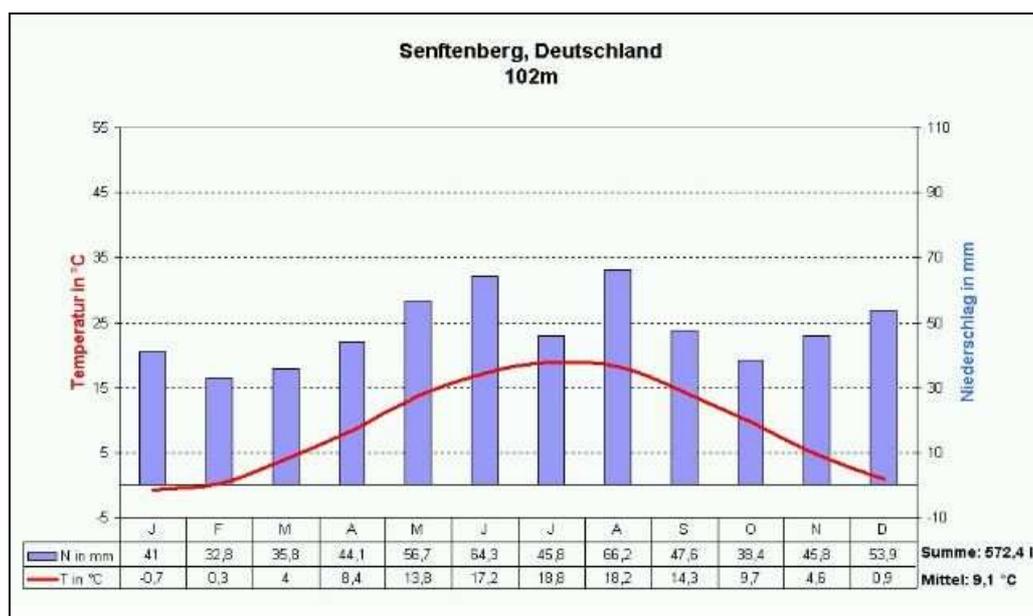


Abb. 6: Klimadiagramm für Senftenberg (rote Linie = Temperaturverlauf, blaue Balken = monatliche Niederschlagssummen). Quelle: <https://de.climate-data.org/location/166330/> - Zugriff am 17.01.2023

### Bewertung:

Die klimatischen Verhältnisse im Vorhabenbereich sind für weite Teile des betreffenden bergbaulich überformten Naturraums typisch. Eine besondere klimatische Situation besteht nicht.

Lufthygienisch ist dem Vorhabenbereich keine besondere Bedeutung (z. B. als Ausgleichsfläche) zuzuordnen. Es besteht eine mikroklimatische Vorbelastung infolge des in der Vergangenheit abgelaufenen Braunkohlenbergbaus und seinen Entwässerungseffekten (Trotziggraben im Osten) und der Regulierung der Schwarzen Elster (Erzeugung großräumiger Freiflächen, wassergefüllte Restlöcher, Grundwasserabsenkungen und damit erhebliche Kontinentalisierungseffekte).

**Insgesamt ist die Bedeutung des Standortes für das Schutzgut Klima/Luft als gering einzustufen. Besondere Wert- und Funktionselemente sind nicht vorhanden.**

## 5.5 Schutzgut Arten und Biotope

### 5.5.1 Naturschutzrechtlich festgesetzte Gebiete:

Das Vorhaben erstreckt sich außerhalb von naturschutzrechtlich festgesetzten Gebieten. Das Plangebiet liegt fernab von naturschutzrechtlich festgesetzten Schutzgebieten (vgl. Abb. 7).

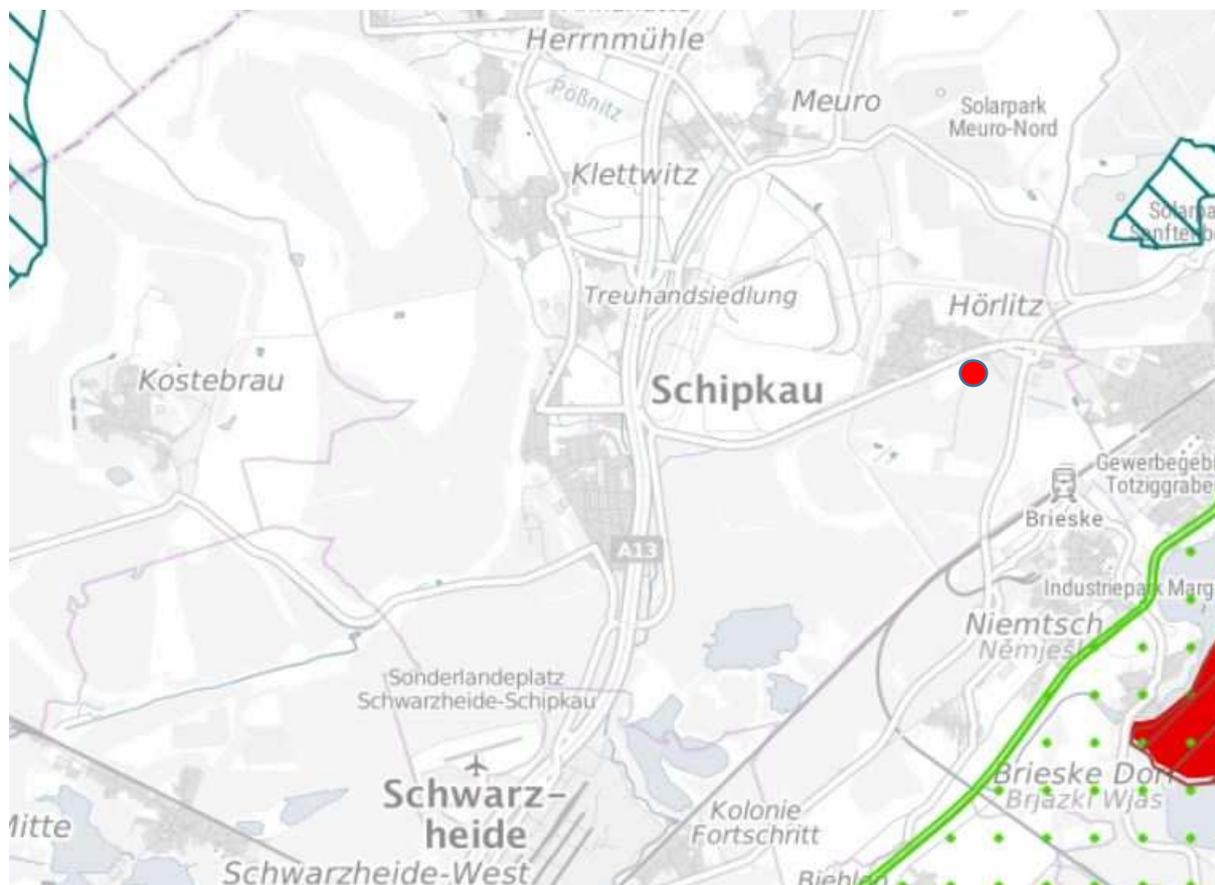


Abb. 7: Ungefähre Lage des Plangebiets (rot) und räumlich angrenzende naturschutzfachlich festgesetzte Schutzgebiete (NSG rot, LSG grün punktiert, SPA blau gestreift) – Quelle: metaver-Kartendienst

#### Bewertung:

Aufgrund der Lage in einer Bergbaufolgelandschaft, verbunden mit baulicher Überprägung sowie Versiegelung ist die Bedeutung des Vorhabens im Hinblick auf die entfernt liegenden naturschutzrechtlich festgesetzten Gebiete von geringer Bedeutung.

### 5.5.2 Arten

Aus dem Artenschutzbericht (PNS DR. HANSPACH 2023) lassen sich hierzu folgende Daten zusammenfassend entnehmen:

Anhang II- und Anhang IV-Arten sind lediglich durch die 2023 nachgewiesene Zauneidechse (*Lacerta agilis*) repräsentiert (2 Jungtiere im Randbereich des Plangebietes außerhalb der geplanten Bauflächen).

2023 wurden 5 Brutvogelarten und 9 Nahrungsgäste (Avifauna) erfasst.

An Pflanzenarten der Bundesartenschutzverordnung sind Heide-Nelke (*Dianthus deltoides*) und Sand-Strohblume (*Helichrysum arenarium*) vorhanden. Eine Betroffenheit besteht aufgrund ihrer Lage außerhalb des Baufeldes nicht.

#### **Bewertung:**

**Die Vorhabenfläche hat aufgrund ihrer Strukturierung (Biotopstruktur, flächige, lineare und punktuelle Gehölzanordnung) mittlere Bedeutung für Brutvogelarten und (avifaunistische) Nahrungsgäste sowie eine solche als Reptilienlebensraum.**

### 5.5.3 Biotope

#### 5.5.3.1 Methodik der Biotoperfassung und Darstellung der Biotoptypen

Im Bereich des vorgegebenen Untersuchungsraumes wurde eine vollflächige Biotoptypenkartierung vorgenommen (Methodik siehe Artenschutzfachbericht).

Im Folgenden wurden die jeweiligen Biotoptypen entsprechend den Darstellungen der Karte abgegrenzt und in nachfolgender Tabelle fortlaufend unter Angabe des Biotoptypencodes, des FFH-Lebensraumtypes nach Anhang I der FFH-Richtlinie, der Gefährdung unter Angabe des Schutzes nach § 30 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) in Verbindung mit dem Brandenburgischen Naturschutzgesetz (BbgNatSchG) §§ 17 und 18 und der Gesamtbewertung dargestellt (vgl. Tab. 1, Abb. 8).

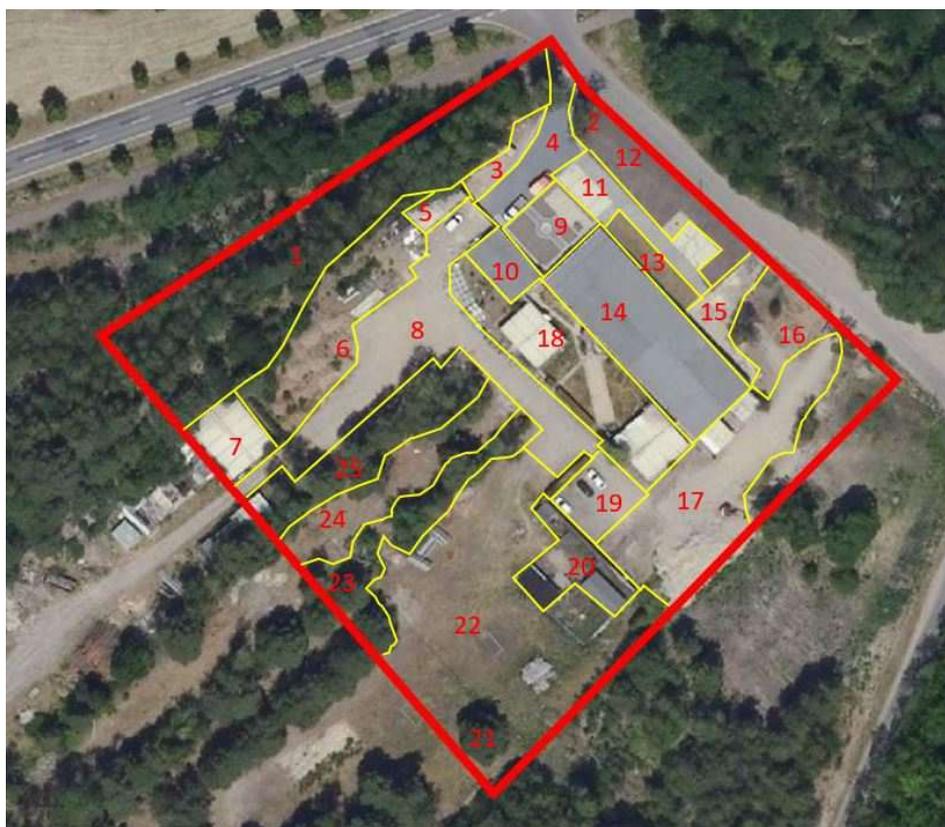


Abb. 8: Räumliche Lage der Biotopflächen gemäß Tabelle 1

Tabelle 1: Verzeichnis der erfassten Biotoptypen und ihre Bewertung im Plangebiet

Nr.	Biotop- typen- Code	Verbale Kurzbeschreibung	§ 30- Biotop (§)  FFH	Gefähr- dung; Regene- rierbar- keit
1	082836	Birken-Aspen-Kiefernvorwald	-	-; B
2	07152	Solitärbaum (2 Hänge-Birken)	-	-; X
3	12740	Lagerfläche	-	-; X
4	12610	Verkehrsweg	-	-; X
5	12310	Gebäude (überwiegend gewerbliche Baracken)	-	-; X
6	051322/ 12740/ 071313	Komplexbiotop aus Brachfläche und Lagerfläche, im Südwesten Hecke	-	-; X
7	12310	Gebäude (gewerbliche Baracken)	-	-; X
8	12610	Verkehrsfläche, teilversiegelt	-	-; X
9	05162/ 12310	Komplexbiotop aus Grünfläche (Zierrasen), Fußweg und Gebäude (gewerbliche Baracken)	-	-; X
10	12310	Gebäude (gewerbliche Baracke)	-	-; X
11	12640/ 12610	Komplex aus Parkplätzen und Verkehrsfläche	-	-; X
12	05162	Grünfläche (Zierrasen)	-	-; X
13	05162	Grünfläche (Zierrasen)	-	-; X
14	12310	Gebäude (gewerbliche Baracke)	-	-; X
15	12740	Lagerfläche	-	-; X
16	051322/ 12740	Komplex Brachfläche/Lagerfläche	-	-; X
17	12610/ 12740	Komplex Verkehrsfläche/Lagerfläche	-	-; X
18	05162/ 12310/ 071313	Komplex Grünfläche (Zierrasen)/Gebäude (gewerbliche Baracken), im Südwesten Hecke	-	-; X
19	12640	Parkplatz	-	-; X
20	12410/ 051322	Komplex Baracken/Stall/Grünfläche	-	-; X
21	07152	Solitärbaum	-	-; X
22	051322	Brache/ Grünfläche, teils gezäunte Teilflächen	-	-; X
23	082836	Birken-Kiefern-Aspen-Vorwaldstreifen	-	-; B
24	051215	Sandtrockenrasen, ruderalisiert, auf südwestwärts ansteigender Rampe, fragmentarische Rotstraußgrasflur	§	3; B
25	082836	Birken-Aspen-Kiefern-Vorwaldstreifen, im Süden Container	-	-; B

Insgesamt wurden 25 Biotopflächen erfasst, wobei ein Biotop nach §30 BNatSchG geschützt sowie gefährdet ist (Nr. 24).

#### 5.5.3.2 Bewertung der erfassten Biotoptypen

Insgesamt wurden im Untersuchungsgebiet(Vorhabenbereich) 25 Biotope erfasst. Davon unterliegt eine Biotopfläche dem Schutz nach § 30 BNatSchG.

Lebensraumtypen gemäß Anhang I der FFH-Richtlinie sind nicht vertreten. In allen Fällen handelt es sich im Land Brandenburg um recht weit verbreitete und keineswegs seltene Biotope.

#### 5.5.4 Gehölze gemäß Gehölzschutz-VO des Landkreises OSL

Gemäß Verordnung des Landkreises Elbe-Elster zum Schutz von Bäumen und Hecken (Gehölzschutzverordnung - GehölzSchVO OSL) vom 12. Februar 2013 (veröffentlicht im Amtsblatt für den Landkreis Elbe-Elster, Ausgabe Nr. 3 vom 27. Februar 2013) wurden gemäß Tab. 2 folgende Gehölze und Hecken erfasst:

Tab. 2: Erfasste Gehölze, die der Gehölzschutz-VO des Landkreises OSL unterliegen, und ihre räumliche Lage

<b>lfd. Nr.</b>	<b>Gehölzart</b>	<b>Stammumfang in cm bzw. Fläche in m<sup>2</sup></b>	<b>Räumliche Lage (vgl. Karte 1)</b>	<b>Bemerkung</b>
1	Hänge-Birke	1,41	Im Eingangsbereich rechts.	Außerhalb des Baufeldes, Traufbereich nicht in dieses hineinragend
2	Robinie	1,41	Am Südostrand.	Außerhalb des Baufeldes, Traufbereich nicht in dieses hineinragend
3	Kiefer	1,57	An der Südspitze.	Außerhalb des Baufeldes, Traufbereich nicht in dieses hineinragend

Insgesamt wurden 3 Gehölze erfasst, welche der Gehölzschutz-VO des Landkreises OSL unterliegen. Ihre räumliche Lage ergibt sich aus Tabelle 2. Sie liegen aber alle außerhalb des Baufeldes, auch ihr Traufbereich erfasst dieses nicht. Sie unterliegen mithin keiner planbedingten Fällung.

## 6. Wirkungen des Vorhabens

Nachfolgend werden jene Wirkfaktoren aufgeführt, die relevante Beeinträchtigungen und Störungen der untersuchten Schutzgüter innerhalb der geplanten Bauflächen verursachen können (vgl. auch die im Artenschutzfachbeitrag (PNS 2023) aufgezeigten Wirkungen).

### 6.1 Baubedingte Wirkeffekte

- Lebensraumverlust durch Baufeldfreimachung, Lagerung von Baustoffen und Betrieb von Baumaschinen und Baudurchführung mit Wirkungen auf die Schutzgüter Tiere, Pflanzen, Biologische Vielfalt, Boden, Wasser, Klima und Landschaft
- Temporäre Veränderung des Landschaftsbildes durch das Baugeschehen bzw. durch dieses bedingte zeitweilige Landschaftsüberprägung

### 6.2 Anlagebedingte Wirkeffekte

- Lebensraumverlust durch dauerhafte Flächeninanspruchnahme für Bauvorhaben, Betriebs- und Verkehrswegewege, dadurch Wirkungen auf die Schutzgüter Tiere, Pflanzen und Biologische Vielfalt, Boden, Wasser, Klima und Landschaft
- Beeinträchtigung faunistischer Lebensräume und Arten durch optische Veränderungen bzw. anlagebedingte Kulisseneffekte
- Versiegelung und Teilversiegelung, dadurch Wirkungen insbesondere auf die Schutzgüter Wasser, Boden
- Veränderung des Landschaftsbildes, jedoch aufgrund der räumlichen Lage von öffentlichen Flächen nicht oder nur sehr beschränkt einsehbar

### 6.3 Betriebsbedingte Wirkeffekte

- Besucherverkehr, touristische Nutzung, dadurch mögliche Wirkungen auf die Schutzgüter Tiere, Boden, Wasser, Klima und Landschaft

## 7. Erfassung und Beschreibung der Beeinträchtigungen (Konflikte) durch das geplante Vorhaben auf die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes:

### 7.1 Schutzgut Boden

Es werden durch Überbauungen und Befestigungen der 1.615 m<sup>2</sup> Fläche umfassenden beiden Bauflächen 610 m<sup>2</sup> Straße auf bereits teilversiegelter Fläche (Anrechnung 305 m<sup>2</sup>) sowie Abzug Gebäudebestand 296 m<sup>2</sup> folgende Flächen versiegelt und Oberboden zerstört (**Konflikt Boden**):  $1.615 \text{ m}^2 - 305 \text{ m}^2 - 296 \text{ m}^2 = 1.014 \text{ m}^2$  (vgl. Abb. 3).

Damit gehen gleichzeitig 1.014 m<sup>2</sup> Nahrungsfläche für die im räumlichen Umfeld brütenden Vogelarten bzw. Jagdrevier für Fledermäuse verloren bzw. werden überprägt.

Das Biotopentwicklungspotenzial (Boden als Lebensraum für Pflanzen und Tiere) wird im Bereich der Bauflächen dauerhaft beeinträchtigt. Seine Regelungsfunktion (Fähigkeit des Bodens, Säuren zu puffern, Schadstoffe zu binden oder zu filtern, Wasser zu speichern oder durchzulassen für die Grundwasserneubildung) wird durch das Bauvorhaben unterbunden.

Allerdings sind Teile des Baufeldes bereits teilversiegelt (Plattenwege im Umfeld der bereits bestehenden Gebäude; ansonsten Grobkies, überwiegend Recycling-Material).

#### **Bewertung:**

**Der Eingriff in das Schutzgut Boden ist, wenn auch relativ kleinflächig, im Bereich der noch nicht teilversiegelten Baufläche als erheblich zu bewerten. Die ursprünglichen Bodenfunktionen werden nicht wiederhergestellt. Wert- und Funktionselemente von besonderer Bedeutung sind hinsichtlich des Schutzgutes Boden nicht vorhanden.**

### 7.2 Schutzgut Wasser

In der Zeit der Baufeldfreimachung versickert anfallendes Niederschlagswasser aufgrund der offengelegten, wasserdurchlässigen Sedimente in den Untergrund. In dieser Zeit ist der Grundwasserleiter ungeschützt (**Konflikt Wasser**). Im Bereich der vorhandenen Bebauung ist eine lokale Versickerung nicht möglich; eingeschränkt ist diese im Bereich der teilversiegelten Flächen.

Wasserschutzgebiete sind im näheren Umfeld nicht vorhanden. Hydrologische wurde die Vorhabenfläche sowie ihr Umfeld durch zurückliegende bergbauliche Aktivitäten stark und irreversibel überformt. Von naturnahen hydrologischen Verhältnissen hinsichtlich Oberflächenwasser und Grundwasser ist das Untersuchungsgebiet und sein näheres Umfeld weit entfernt.

#### **Bewertung:**

**Der Eingriff für dieses Schutzgut übersteigt nicht die Erheblichkeitsschwelle, da nur lokale, kleinflächige Einflüsse auf das Grundwasserneubildungsvermögen des betroffenen Standorts zu erwarten sind. Wert- und Funktionselemente von besonderer Bedeutung sind nicht vorhanden.**

### 7.3 Schutzgut Landschaft

Für das Bauvorhaben werden eine brachliegende Schießanlage sowie vorwiegend randliche Gehölzbestände (überwiegend Kiefern-Birken-Aspen-Vorwald) beansprucht.

Da die Vorhabenfläche durch randliche Gehölzstrukturen weitgehend „eingegrünt“ und mithin teils den Blickbeziehungen der durch Fußgänger nur wenig frequentierten angrenzenden Verkehrswege weitgehend entzogen ist, halten sich die neuerlichen zu erwartenden Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes durch das Vorhaben (Bebauung) in engen Grenzen. Insgesamt bedingt das Vorhaben eine nur eine relativ geringe Veränderung des Landschaftsbildes (**Konflikt Landschaft**).

**Bewertung:**

**Der Eingriff für dieses Schutzgut wird aufgrund der Flächenausdehnung soweit bereits vorhandener gleichartiger baulicher Anlagen als nicht erheblich bewertet, zumal schon auf dem überwiegenden Anteil der Gesamtfläche eine Vorbelastung vorhanden ist. Wert- und Funktionselemente von besonderer Bedeutung sind nicht vorhanden.**

## 7.4 Schutzgut Klima

Hinsichtlich der klimatischen Funktionen entstehen im Ergebnis der Bautätigkeit keine gravierenden Wirkungseffekte. Die baubedingte Versiegelung führt lediglich im Bereich der Baufläche zu einer nur in dieser wirkenden Kontinentalisierung (insgesamt jedoch nicht kaum messbare Beeinflussung des Mikroklimas), da der Bau auf bereits teilversiegelten, mit Recyclingmaterial bedeckten Flächen stattfindet bestehende Grünbestand entfernt wird und durch das Sonnenlicht stärker reflektierende Offenbereiche ersetzt wird. Dadurch entfällt zumindest zeitweise die das Lokalklima begünstigende Wirkung von Grünbeständen. Gehölzpflanzungen in unmittelbarer Umgebung im selben Flurstück sorgen für einen wirksamen Ausgleich (**Konflikt Klima**).

**Bewertung:**

**Der Eingriff für dieses Schutzgut wird nicht als erheblich bewertet, zumal schon auf dem überwiegenden Anteil der Gesamtfläche eine Vorbelastung (teils teilversiegelte Bauflächen) vorhanden ist. Wert- und Funktionselemente von besonderer Bedeutung sind nicht vorhanden.**

## 7.5 Schutzgut Arten und Biotope

### 7.5.1 Betroffenheit der Arten:

Wertgebende resp. geschützte Pflanzenarten befinden sich außerhalb der Baufläche und sind nicht betroffen.

Betroffenheit von wertgebenden Tierarten (Übernahme aus dem Artenschutzbericht) besteht nicht. Das randliche Vorkommen der Zauneidechse (*Lacerta agilis*) erfährt umfassende Vorkehrungen in Form von Vermeidungsmaßnahmen (siehe im Einzelnen Artenschutzfachbericht).

Es werden durch Überbauungen und Befestigungen der 1.615 m<sup>2</sup> Fläche umfassenden beiden Bauflächen 610 m<sup>2</sup> Straße auf bereits teilversiegelter Fläche (Anrechnung 305 m<sup>2</sup>) sowie Abzug Gebäudebestand 296 m<sup>2</sup> folgende Flächen versiegelt und Oberboden zerstört: 1.615 m<sup>2</sup> - 305 m<sup>2</sup> - 296 m<sup>2</sup> = 1.014 m<sup>2</sup> (vgl. Abb. 3).

Damit gehen 1.014 m<sup>2</sup> Nahrungsfläche für die im räumlichen Umfeld brütenden Vogelarten bzw. Jagdrevier für Fledermäuse verloren bzw. werden überprägt (vgl. Artenschutzfachbeitrag, ASB).

In Anspruch genommen werden keine potentiell von Brutvögeln als Lebensraum genutzte Gehölzflächen, Flächen für Bodenbrüter sowie Vogelbrutplätze in bzw. an Gebäuden bzw. Gebäuderuinen.

Im Zuge der Baufeldfreimachung, der Herstellung der Zufahrt und während des gesamten Betriebszeitraumes entstehen nur unerhebliche Lärmemissionen, optische Störungen und Erschütterungen, welche zu Störungen von Brutvögeln führen können.

Baubedingt auftretende Schadstoffemissionen (Havarien) sind zwar nicht auszuschließen, können aber vernachlässigt werden. Barriere- oder Zerschneidungswirkungen treten nicht auf.

#### 7.5.2 Betroffenheit von Biotopen:

Biotopflächen unterliegen nur im Bereich der Bauflächen einer Überprägung. Diese schließen sich nahtlos an bereits bestehende Bauflächen an. In den neuen Bauflächen bestehen bereits stellenweise Teilversiegelungen sowie Vorbelastungen (Eutrophierung, Stallgebäude).

Betroffen sind insgesamt keine Gehölze, auch keine Gehölze, welche der Gehölzschutz-VO des Landkreises OSL unterliegen.

#### **Bewertung:**

**Der Eingriff für Pflanzenarten und Biotope wird nicht als erheblich bewertet, zumal schon auf dem überwiegenden Anteil der Gesamtfläche eine Vorbelastung vorhanden ist. Wert- und Funktionselemente von besonderer Bedeutung sind Vorkommen der Zauneidechse (*Lacerta agilis*) vorhanden (Konflikt Arten, Biotope) außerhalb der Bauflächen am Rand des Planungsgebiets. Der geschützte Biotop liegt am Rand des Plangebietes außerhalb des Baufeldes und wird vom Vorhaben nicht beeinträchtigt bzw. bei Realisierung der Vermeidungsmaßnahme 2 (vgl. Kap. 8.2) gefährdet.**

**Der Eingriff für Tierarten hat für Reptilien und Vögel keine Habitatverluste im Bereich der Eingriffsfläche zur Folge. An Nahrungsgebiete für die Avifauna und Jagdgebiete für Fledermäuse gehen 1.014 m<sup>2</sup> Fläche verloren bzw. werden überprägt.**

## **8. Maßnahmen entsprechend § 15 Abs. 1 BNatSchG zur Unterlassung von Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft**

### **8.1 Allgemeine Maßnahmen entsprechend § 15 Abs. 1 BNatSchG zur Unterlassung von Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft**

1. Grundsätzlich sind während der Bauphase Schutzmaßnahmen vorzusehen, welche die Möglichkeit einer Verunreinigung des Grundwassers bei Abgrabungstätigkeiten und dem Betrieb der Baumaschinen vermeiden. Im Interesse eines vorbeugenden Gewässerschutzes (Grundwasser) sind Auffangbehältnisse und Materialien zur Aufnahme von wassergefährdenden Stoffen vorzuhalten.

2. Für den Umgang mit wassergefährdenden Stoffen sind seitens des Vorhabenträgers folgende Präventivmaßnahmen vorgesehen:

- Die Betankung des Gewinnungsgerätes, des Dieselaggregates und der Transportfahrzeuge geschehen an einer mobilen Tankstelle außerhalb der Baufläche.
- Die Fahrzeugwartung mit Treib- und Schmierstoffen erfolgt in Service-Werkstätten.

3. Werden wasserrechtliche Erlaubnisse erforderlich, sind diese rechtzeitig behördlich anzuzeigen. Ebenso ist der Umgang mit wassergefährdenden Stoffen anzeigepflichtig.

4. Es sind die allgemeinen Regeln zur Verhütung von Waldbränden bei Arbeiten im oder am Wald (angrenzende Waldflächen insbesondere im Süden und Westen) unbedingt zu berücksichtigen.

5. Alle im Zusammenhang mit den Arbeiten anfallenden Abfällen sind einer ordnungsgemäßen und schadlosen Entsorgung zuzuführen. Hierfür sind sie einer Abfallschlüsselnummer gemäß § 2 Abfallzeichnungsverordnung zuzuordnen, und, sofern diese nicht verwertet werden können, entsprechend § 15 Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) zu beseitigen. Die Abfallbeseitigung hat gemäß 28 KrWG in dafür zugelassenen Anlagen zu erfolgen.

6. Gefährliche Abfälle zur Beseitigung sind nach Vorschriften der Sonderabfallentsorgungsverordnung (SAbfEV) der Sonderabfallgesellschaft Brandenburg-Berlin mbH (SBB) anzudienen.

7. Betriebs- und Einrichtungsflächen sind durch geeignete technische Maßnahmen so zu sichern und zu betreiben, dass das Entstehen von schädlichen Bodenveränderungen gemäß § 7 BBodSchG i.V.m. § 9 BBodSchV nachhaltig ausgeschlossen wird.

8. Werden im Rahmen der Erdarbeiten Auffälligkeiten (z.B. Verfärbungen, Gerüche) festgestellt, die auf Schadstoffeinträge in den Boden hinweisen, ist die untere Bodenschutzbehörde unverzüglich und vor Weiterführung der Baumaßnahmen zu informieren.

## 8.2 Vermeidungs- und Kompensationsmaßnahmen

### Vermeidungsmaßnahme 1: Untersuchung der Stallgebäude in der südlichen Baufläche auf Brutvogelvorkommen (Übernahme aus ASB)

Vor Abriss von Bestandsgebäuden innerhalb des Brutzeitraumes sind die Gebäude durch eine naturschutzfachlich versierte Person nach Brutvögeln und nach weiteren geschützten Tierarten, wie z.B. gebäudebewohnenden Fledermäusen, abzusuchen. Das Ergebnis ist zu dokumentieren und der unteren Naturschutzbehörde vor Beginn der Abrissmaßnahmen vorzulegen, um das Eintreten von Verbotstatbeständen nach § 44 Abs. 1 BNatSchG zu verhindern.

Durch zeitliche Verlagerung des Abrisses außerhalb des Brutzeitraumes (Bauzeitenregelung) wird eine derartige Untersuchung nicht erforderlich.

Nach gegenwärtiger Planung sind Gehölzentnahmen nicht vorgesehen bzw. befinden sich Gehölze nicht im Bereich der Bauflächen.

### Vermeidungsmaßnahme 2: Schutz des Zauneidechsen-Vorkommens (Übernahme aus ASB)

Der betreffende Randbereich des Plangebiets (vgl. Karte 1 des ASB) mit dem Vorkommen der Zauneidechse ist zum Schutz von Störungen/Beeinträchtigungen mit Flatterband zu markieren. Art und Umfang sind vor Baumaßnahme mit einer naturschutzfachlich versierten Person abzustimmen.

### Vermeidungsmaßnahme 3 (Übernahme aus ASB)

Bei Bauwerken im Geltungsbereichs des Bebauungsplans, die folgende Wertungskriterien vorweisen:

- Anteil von über 75% frei sichtbare Glasflächen ohne Markierung (auch freistehende Glaswände bzw. transparente Durchsichten) an einer Bauwerksfassade
- oder
- Bauwerksfassade mit einer über 6 m<sup>2</sup> zusammenhängenden Glasfläche

sind artenschutzfachliche Vermeidungsmaßnahmen zur Vorbeugung von Vogelschlag an Glas zu ergreifen. Als Vermeidungsmaßnahmen kommen bspw. vertikal/horizontal flächig aufgebrachte Streifen- oder Punktmuster an Glas, Außenjalousien oder reflexionsarmes Glas (z.B. matt, gefärbt) in Frage. Weitere Vermeidungsmaßnahmen können bei der unteren Naturschutzbehörde erfragt werden.

Als Grundlage für die o.g. Festsetzung wird die Tabelle für die Bewertung des Vogelschlagrisikos an Glas der Länderarbeitsgemeinschaft der Vogelschutzwarten [LAG VSW] (Beschluss 21/01, Stand 19.02.2021) herangezogen. Dabei wurden die Wertungskriterien **Umgebung** sowie der **Abstand unmarkierter Glasscheiben zu Gehölzen** als feste Werte angenommen, da sich diese Attribute vorrausichtlich durch die Bebauung nicht ändern werden. Beim **Anteil der frei sichtbaren Glasflächen** an einer Fassade wurde für die Festsetzung im B-Plan ein kritischer Prozentwert von über 75% verwendet, welcher nach der o.g. Tabelle der Einstufung sehr hoch entspricht. Bei der **Fassadengestaltung** wurde als kritischer Wert eine zusammenhängende Glasfläche über 6m<sup>2</sup> verwendet, welcher nach der o.g. Tabelle der Einstufung sehr hoch entspricht. Beide Werte führen gemäß Bewertungsschema der LAG VSW zu einem erhöhten Risiko von Vogelschlag, so dass von einem Eintritt artenschutzrechtlicher Konflikte auszugehen ist. Demnach sind zur Vermeidung von Verbotstatbeständen des §44 Abs.1 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) Vermeidungsmaßnahmen gegen Vogelschlag umzusetzen.

Weiterführende Informationen sowie wirksame Vermeidungsmaßnahmen können im Beschlussdokument (Beschluss 21/01, Stand 19.02.2021) der LAG VSW: Vermeidung von  
 EAP B-Plan Hörlitz – 03.09.2024

Vogelverlusten an Glasscheiben – Bewertung des Vogelschlagrisikos an Glas eingesehen werden.

Das Dokument kann online abgerufen werden unter:  
[http://www.vogelschutzwarten.de/downloads/LAG%20VSW%2021-01\\_Bewertungsverfahren%20Vogelschlag%20Glas.pdf](http://www.vogelschutzwarten.de/downloads/LAG%20VSW%2021-01_Bewertungsverfahren%20Vogelschlag%20Glas.pdf)  
 Weiteres ist im Bauantragsverfahren zu regeln.

#### Vermeidungsmaßnahme 4 (Übernahme aus ASB):

Der im Plangebiet befindliche Sandtrockenrasen (Biotop-Code: 051215) unterliegt auf der Grundlage des § 30 Abs. 2 BNatSchG in Verbindung mit § 18 Abs. 1 Brandenburgisches Naturschutzausführungsgesetz (BbgNatSchAG) einem Schutzstatus als gesetzlich geschütztes Biotop. Gemäß § 30 Abs. 2 BNatSchG sind alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung oder sonstigen erheblichen Beeinträchtigung führen können.

Im Rahmen der Bautätigkeiten ist das geschützte Biotop zu markieren und als Bautabuzone auszuweisen.

Eine sonstige Flächeninanspruchnahme ist unzulässig.

#### Kompensationsmaßnahme 1: Pflanzung von Obstbäumen

Es sind je nach Baufortschritt Pflanzungen von 108 Obstbäumen innerhalb des Flurstücks 510/1, außerhalb des Plangebiets vorzunehmen (vgl. Tab. 3). Eine weitere Bepflanzung erfolgt innerhalb der Bauflächen (18 heimische Laubbäume, alternativ Obstbäume, vgl. Abb. 2).

Pflanzqualität Hochstamm; Kronenansatz ab 160 – 180 cm Höhe.

Insgesamt werden (je nach Baufortschritt) 126 Bäume gepflanzt - Grundlage ist die HVE (2009), Anhänge 1 und 2.

Die Pflanzmaßnahmen des ASB sind integrierter Bestandteil.

#### Kompensationsmaßnahme 2: Etablieren von 4 Nisthilfen

In an das Plangebiet angrenzenden Waldbeständen des Flurstücks 510/1 sind 4 Nisthilfen (Nistkästen für gehölbewohnende Vogelarten) vor Beginn der Baumaßnahme anzubringen.

Tabelle 3 gibt einen Überblick über die Pflanzorte über die (standörtlich bedingt) zu pflanzenden Bäume.

Tabelle 3: Pflanzübersicht der Kompensationsmaßnahme 1: Pflanzung heimischer Gehölze und von Obstbäumen

Pflanzung	Grundstück	Räumliche Lage
18 heimische Laubbäume, alternativ Obstbäume 18 x 16 m <sup>2</sup> Trauffläche/Baum = 288 m <sup>2</sup>	Gemarkung Hörlitz, Flur 1, Flurst. 510/1	In den Bauflächen
6 Obstbäume je Parzelle = 6 x 18 = 108 Obstbäume 108 x 16 m <sup>2</sup> Trauffläche/Baum = 1.728 m <sup>2</sup>	Gemarkung Hörlitz, Flur 1, Flurst. 510/1	außerhalb des Plangebiets

Tabelle 4: Maßnahmenblatt K1 und K 2  
 Pflanzung von Obstbäumen sowie Etablieren von 4 Nisthilfen

<b>Maßnahmen-Nr.: K1, K2 Pflanzung von Obstbäumen; Etablieren von 4 Nisthilfen</b>
<p><u>Konflikt/Beeinträchtigung:</u>            Durch das Vorhaben gehen Teile der Biotope 6, 22, 23, 25 (Komplexbiotop, Brache, Vorwald) verloren, die als Nahrungshabitate der Avifauna fungieren.</p>
<p><u>Maßnahme:</u>            Pflanzungen in der Gemarkung Hörlitz auf dem Flurstück Hörlitz 510/1 von 108 Obstbäumen mit 1.728 m<sup>2</sup> Trauffläche mit dem Entwicklungsziel Streuobstwiese, gepflegt durch Haustiere, je nach Baufortschritt, Zäunung der Pflanzfläche. Des Weiteren erfolgt eine Pflanzung von 18 Bäumen mit 288 m<sup>2</sup> Trauffläche innerhalb der Bauflächen. Die Gesamttrauffläche der Bäume beträgt 2.016 m<sup>2</sup>. Es steht dafür eine Pflanzfläche von maximal ca. 3.000 m<sup>2</sup> zur Verfügung.</p>
<p><u>Begründung/Zielsetzung:</u>            Ziel ist es, den Biotopverlust von Teilen der Biotope 6, 22, 23, 25 (Komplexbiotop, Brache, Vorwald) sowie die Verluste von Nahrungshabitaten der Avifauna bzw. Jagdgebieten von Fledermäusen zu kompensieren.</p>
<p><u>Beschreibung der Maßnahme (Pflanzenart, Pflanzgutqualität, Pflanzabstände usw.):</u>            Gepflanzt werden 126 Obstbäume (alternativ statt 18 Obstbäume 18 Laubbäume). Alle Pflanzarbeiten werden nach DIN 18916 ausgeführt. In randlich angrenzende Vorwaldstadien desselben Flurstücks sind 4 Nisthilfen zu etablieren.</p>
<p><u>Räumlich-funktionaler Bezug zum Eingriffsraum:</u>            Es besteht durch die direkt an das Plangebiet räumliche Lage ein direkter räumlich-funktionaler Bezug zum Eingriffsraum sowohl bei den Baumpflanzungen als auch bei den Nistkästen.</p>
<p><u>Flächengröße der Einzelflächen und -maßnahmen:</u>            Es wird eine Gesamttrauffläche von 2.016 m<sup>2</sup> (126 x 16 m<sup>2</sup>) erreicht. Es steht hierfür eine Pflanzfläche von ca. 3.000 m<sup>2</sup> im selben Flurstück zur Verfügung (vgl. Karte 1).</p>
<p><u>Aussagen zur multifunktionalen Kompensation:</u>            Die Pflanzung dient neben dem Schutzgut Fauna und Biologische Vielfalt auch den Schutzgütern Wasser, Klima, Boden und Landschaft indem die gepflanzten Bäume sich förderlich auf den Bodenwasserhaushalt und die Bodenlebewelt auswirken und das Landschaftsbild aufwerten werden.</p>
<p><u>Pflege- und Entwicklungskonzept bis zur Erreichung des Entwicklungsziels:</u>            Hinreichende bedarfsgerechte Wässerung der Pflanzungen, Pflege und sukzessive Entwicklung eines Obstbestandes.</p>
<p><u>Funktionskontrolle- und Entwicklungskonzept bis zur Erreichung des Entwicklungsziels:</u>            Monitoring mit Entwicklungsbericht bzw. -dokumentation aller 5 Jahre bis zum Abschluss des Gehölzwachstums</p>
<p><u>Zeitpunkt der Durchführung der Maßnahme:</u> Pflanzung je nach Baufortschritt.</p>
<p>Flächeneigentümer: Bauherr</p>

## 9. Eingriffs-Ausgleichs-Bilanz

Aus nachstehender Tabelle 5 geht die Eingriffs-Ausgleichs-Bilanz für das geplante Vorhaben hervor. Aus der Gegenüberstellung von Eingriffen und Kompensation ergibt sich, dass die vorhabenbedingten Beeinträchtigungen der jeweiligen Schutzgüter Boden, Wasser, Landschaft, Klima und Arten/Biotope bei Realisierung der Maßnahmen ausgleichbar sind.

Tabelle 5: Gegenüberstellung von Eingriffs- und Ausgleichsvolumen (Eingriffs-Ausgleichs-Bilanz)

Konflikt/ Schutzgut	Konflikt Nr.	Beschreibung des Eingriffs	Umfang	Maßnahmen zur Vermeidung bzw. Ausgleich von Beeinträchtigungen	Umfang und Ausgleichbarkeit
Boden	1	Versiegelung bisher unversiegelter Bodenflächen	1.014 m <sup>2</sup>	<b>K1</b> Pflanzung von Obstbäumen.	2.016 m <sup>2</sup> (Faktor ca. 2,0) ausgleichbar lt. Anlagen 1 und 2 HVE (2009) in Verbindung mit Schutzgüter Wasser, Klima, Landschaft, Arten, Biotope
Wasser	2	Unterbindung der Versickerungsfähigkeit auf versiegelten Flächen	1.014 m <sup>2</sup>	<b>K1</b> Pflanzung von Obstbäumen (Mehrfachkompensation)	2.016 m <sup>2</sup> (Faktor ca. 2,0) ausgleichbar lt. Anlagen 1 und 2 HVE (2009) in Verbindung mit Schutzgüter Boden, Klima, Landschaft, Arten, Biotope
Klima	3	lokale Erhöhung der Kontinentalität	1.014 m <sup>2</sup>	<b>K1</b> Pflanzung von Obstbäumen (Mehrfachkompensation)	2.016 m <sup>2</sup> (Faktor ca. 2,0) ausgleichbar lt. Anlagen 1 und 2 HVE (2009) in Verbindung mit Schutzgüter Boden, Wasser, Landschaft, Arten, Biotope
Landschaft	4	Überprägung durch Versiegelung bzw. Bebauung, Beeinträchtigung des Landschaftsbildes	1.014 m <sup>2</sup>	<b>K1</b> Pflanzung von Obstbäumen (Mehrfachkompensation)	2.016 m <sup>2</sup> (Faktor ca. 2,0) ausgleichbar lt. Anlagen 1 und 2 HVE (2009) in Verbindung mit Schutzgüter Boden, Wasser, Klima, Arten, Biotope
Arten, Biotope	5	Verlust/Beeinträchtigung von Jagd- und Nahrungsgebieten	1.014 m <sup>2</sup>	<b>K2</b> Etablieren von 4 Nisthilfen	ausgleichbar

**Fazit:**

Nach Abschluss des Baugeschehens werden (umgerechnet) 1.014 m<sup>2</sup> Fläche versiegelt sein.

An Kompensationsmaßnahmen werden im Einzelnen folgende vorgesehen:

**K1** Pflanzung von 126 Obstbäumen (evtl. davon 18 Laubbäume) mit 2.016 m<sup>2</sup> Trauffläche

**K2** Etablieren von 4 Nisthilfen

Bei Realisierung diesen Maßnahmen wird eine vollständige Kompensation der Schutzgüter Boden, Wasser, Klima, Landschaft und Arten/Biotope erreicht.

## Literatur

- IBK – INGENIEURBÜRO KRAUS (2023a): TEIL C – Begründung Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 7-2022
- IBK – INGENIEURBÜRO KRAUS (2023b): Übersichtsplan Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 7-2022 "Hörlitz - An der Hochkippe 1" Gemeinde Schipkau
- IBK – INGENIEURBÜRO KRAUS (2023c): Entwurf Flächen 2023
- KAULE, G. (1991): Arten- und Biotopschutz. 2. Aufl. Eugen Ulmer Verlag. Stuttgart.
- KÖPPEL, J.; FEICKERT, U.; SPANDAU, L. u. H. STRABER (1998): Praxis der Eingriffsregelung. Schadenersatz an Natur und Landschaft? Stuttgart.
- LANDESUMWELTAMT BRANDENBURG (2004): Biotopkartierung Brandenburg. Band **1**. Kartierungsanleitung und Anlagen.
- LANDESUMWELTAMT BRANDENBURG (Hrsg., 2006): Liste und Rote Liste der etablierten Gefäßpflanzen Brandenburgs. Naturschutz und Landschaftspflege in Brandenburg. Beilage zu Heft 4.
- LANDESUMWELTAMT BRANDENBURG (2007): Biotopkartierung Brandenburg. Band **2**. Beschreibung der Biotoptypen.
- KRAUSCH, H.-D. (1993): Potentielle natürliche Vegetation. Grundlagen ökologischer Planung. Landschaftsprogramm Land Brandenburg. MUNR.
- LMBV (2016): Wandlungen und Perspektiven **14** Meuro Süd.
- METEOROLOGISCHER UND HYDROLOGISCHER DIENST DER DDR (1953): Klimaatlas für das Gebiet der DDR. Berlin.
- METZING, D.; HOFBAUER, N.; LUDWIG, G. & G. MATZKE-HAJEK (RED.) (2018): Rote Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands. Band **7**: Pflanzen. Bundesamt für Naturschutz, Bonn-Bad Godesberg.
- MINISTERIUM FÜR LANDWIRTSCHAFT, UMWELTSCHUTZ UND RAUMORDNUNG (MLUR) BRANDENBURG 2009: Hinweise zum Vollzug der Eingriffsregelung im Land Brandenburg (HVE), Stand April 2009
- NOWEL, W. (1995): Geologische Übersichtskarte des Niederlausitzer Braunkohlerevieres 1:200.000. Brieske, Senftenberg.
- PNS NATUR & SIEDLUNG DR. HANSPACH (2023): Artenschutzfachbericht Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 7-2022 "Hörlitz - An der Hochkippe 1" Gemeinde Schipkau
- RYSLAVY, T., JURKE, M. & W. M. MÄDLÖW (2019): Rote Liste und Liste der Brutvögel des Landes Brandenburg 2019. Hrsg.: Landesamt für Umwelt. - Naturschutz und Landschaftspflege in Brandenburg **28** (2, 3), Beilage zu Heft 4
- SCHNEEWEISS, N, I. BLANKE, E. KLUGE, U. HASTEDT & R. BAIER (2014): Zauneidechsen im Vorhabensgebiet – was ist bei Eingriffen und Vorhaben zu tun? – Naturschutz und Landschaftspflege in Brandenburg **23**, 1: 4–23
- SÜDBECK, P., H. ANDRETTZKE, S. FISCHER, K. GEDEON, T. SCHIKORE, K. SCHRÖDER & C. SUDFELDT (2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. Radolfzell.

SCHOLZ, E. (1962): Die naturräumliche Gliederung des Landes Brandenburg. Druckerei Märkische Volksstimme. Potsdam.

SCHULTZE, J.: Die naturbedingten Landschaften der DDR. – VEB Geographisch-Kartographische Anstalt Gotha, 1995.

WISSKIRCHEN, R. & H. HAEUPLER (1998): Standardliste der Farn- und Blütenpflanzen Deutschlands. - Stuttgart.

## Rechtliche Grundlagen

Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 08.12.2022 (BGBl. I S. 1362, ber. S. 1436).

Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie – FFH-RL) (ABl. L 206 vom 22.7.1992, S. 7); zuletzt geändert durch Artikel 1 der Richtlinie 2013/17/EU des Rates vom 13. Mai 2013 zur Anpassung bestimmter Richtlinien im Bereich Umwelt aufgrund des Beitritts der Republik Kroatien (ABl. L 158 vom 10. Juli 2013).

Verordnung zu den gesetzlich geschützten Biotopen (Biotopschutzverordnung) vom 7. August 2006 (Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Brandenburg, Teil II, Nr. 25, S. 438-445)

Verordnung zum Schutz wildlebender Tier- und Pflanzenarten (Bundesartenschutzverordnung - BArtSchV) vom 16. Februar 2005 (BGBl. I S. 258, 896), die zuletzt durch Artikel 10 des Gesetzes vom 21. Januar 2013 (BGBl. I S. 95) geändert worden ist.

## **Fotodokumentation**



Foto 1: Blick südostwärts entlang der nordöstlichen Baufeldgrenze.



Foto 2: Blick südwestwärts entlang der südöstlichen Baufeldgrenze.



Foto 3: Blick südwestwärts in den südlichen Teil des Baufeldes.



Foto 4: Blick nordostwärts ??



Foto 5: Blick südwestwärts auf die zwischen den beiden Baufeldbereichen liegende Rampe.



Foto 6: Blick auf die Stallanlagen im Süden des Baufeldes.



Foto 7: Blick nordostwärts auf den nordwestlichen Teil des Baufeldes.



Foto 8: Blick auf die bereits außerhalb des Baufeldes stehende Robinie an der Südostgrenze des Baufeldes.



Foto 9: Blick auf den Bungalow-Komplex



Foto 10: Blick südostwärts auf die Stallanlage (Geflügel) sowie deren Auslauf.



Foto 11: Blick nordwestwärts auf die Nordostgrenze des Baufeldes.



Foto 12: Blick nordostwärts auf den kleinen Parkplatz etwa in der Mitte des Baufeldkomplexes.



Karte 1: Räumliche Lage der Pflanzfläche im Flurstück Hörlitz 510/1 für Kompensationsmaßnahme 1